

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Dormagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Dormagen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dormagen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	291.684.600 EUR 291.128.800 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	269.091.600 EUR 278.867.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.770.900 EUR 154.017.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	627.700.000 EUR 486.677.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	127.700.000 EUR
davon zur Weiterleitung an Eigenbetrieb Dormagen	32.200.000 EUR
davon zur Weiterleitung an Technische Betriebe Dormagen	2.800.000 EUR
davon zur Weiterleitung an energieverorgung dormagen gmbh	13.000.000 EUR
davon zur Weiterleitung an WORADO GmbH & Co. KG	58.000.000 EUR
davon zur Weiterleitung an Stadtbad- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH	3.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.140.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf	0 EUR
---	-------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	343.000.000 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	535 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	610 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	500 v. H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Dormagen die Hebesätze mittels separater Satzung beschließt.

§ 7

1. Nach § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Kämmerer über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Als unerheblich gelten:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 200.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer:
 - 2.1. in unbegrenzter Höhe, wenn in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind,
 - 2.2. bis zu einer Höhe von 500.000 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt werden soll, Auszahlungen nicht in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

§ 8

Nach § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz NRW wird der Bürgermeister ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur flexiblen und wirtschaftlichen Handlungsweise, Stellen von Beamten unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt zu besetzen. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Ergebnisplan / in der Ergebnisrechnung

Gem. § 21 KomHVO NRW werden die nachfolgenden Sachkontengruppen zu jeweils eigenen Deckungskreisen verbunden und sind somit über die Produktbudgets / Fachbereiche und Dezernate hinaus gegenseitig deckungsfähig. Sie können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kämmerers zur Deckung herangezogen werden.

1. alle Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. alle Fortbildungsaufwendungen
3. alle Abschreibungen
4. alle Aufwendungen zur Kostenerstattung an die Tochtergesellschaften
5. alle Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung

Grundsätzlich nicht für andere Aufwendungen zur Deckung herangezogen werden können die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie die durch besondere Deckungsvermerke gebundenen Mittel.

Alle anderen Aufwendungen und Erträge eines Dezernats werden zu Budgets verbunden. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen verbindlich.

§ 10

Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Finanzplan / in der Finanzrechnung

Gem. § 21 KomHVO NRW werden die nachfolgenden Sachkontengruppen zu jeweils eigenen Deckungskreisen verbunden und sind somit über die Produktbudgets / Fachbereiche und Dezernate hinaus gegenseitig deckungsfähig. Sie können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kämmerers zur Deckung herangezogen werden.

1. alle Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. alle Fortbildungsaufwendungen
3. alle Aufwendungen zur Kostenerstattung an die Tochtergesellschaften

Grundsätzlich nicht für andere Auszahlungen zur Deckung herangezogen werden können die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie die durch besondere Deckungsvermerke gebundenen Mittel.

Alle anderen Aufwendungen und Erträge eines Dezernats werden zu Budgets verbunden. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen verbindlich.

Grundsätzlich werden alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen im Haushalt der Stadt Dormagen zu einem Gesamtinvestitionsbudget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen die Investitionen mit Einzeldeckungsvermerk.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 18.05.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Neuen Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, Amt für Finanzsteuerung, Abgaben und Beteiligungen, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.42,

montags bis mittwochs und freitags von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags (nachmittags) von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	(Tel. 02133/257-2048)

öffentlich aus und sind unter der Adresse www.dormagen.de im Internet verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 12.05.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Spillmann
Kämmerer